



## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebenfurth hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 beschlossen, die Friedhofsgebührenverordnung, gemäß nachstehender roter Darstellung, abzuändern.

### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühr

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

### § 2

#### Grabstellengebühr

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen ebenfalls auf 10 Jahre beträgt für

- a) Einzelgräber
  - Reihengräber € 140,--
  - Mittelganggräber € 200,--
  - Mauergräber € 260,--
- b) Familiengräber
  1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen
    - Reihengräber € 260,--
    - Mittelganggräber € 290,--
    - Mauergräber € 370,--
  2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
    - Reihengräber € 370,--
    - Mittelganggräber € 530,--
    - Mauergräber € 750,--
- c) Erdgrabstellen für Urnen
  1. bis zu 4 Urnen € 110,--
- d) sonstige Grabstellen (Grüfte), und zwar
  1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 640,--
  2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 1.300,--
  3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen € 2.200,--
- e) sonstige Grabstelle (Urnen)
  1. Urnenturm bis zu 2 Urnen € 110,--
  2. Urnenwand bis zu 4 Urnen € 110,--
  3. Urnenwand AF III 1 bis 12 bis zu 4 Urnen € 1510,--
  4. Urnenwand AF III 13 bis 24 bis zu 4 Urnen € 2320,--



# STADTGEMEINDE EBENFURTH

BEZIRK WIENER NEUSTADT  
NIEDERÖSTERREICH



## § 3

### Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für weitere 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

Urnenwand AF III 1 bis 24 bis zu 4 Urnen € 110,--

## § 4

### Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Erdgrabstellen  | € 900,--   |
| b) Erdgrabstelle f. Urnen                                | € 200,--   |
| c) Urnenturm bzw. Urnenwand                              | € 160,--   |
| d) bei Grüften   | € 1.100,-- |
| e) bei blinden Grüften (Erdgrabstelle mit Deckel)        | € 1.100,-- |
| f) Erdgrabstellen, in die eine Urne beigesetzt wird      | € 300,--   |
| g) bei blinden Grüften, in der eine Urne beigesetzt wird | € 350,--   |

Für Beerdigungen an Freitagen (ab 12 Uhr) und an Samstagen erhöhen sich die Beerdigungsgebühren um € 250,--

## § 5

### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

## § 6

### Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle und Leichenkammer (Kühlanlage)

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 200,--. Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlraum) beträgt für jeden angefangenen Tag € 70,--.

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister  
Alfredo Rosenmaier



Angeschlagen: 21.03.2024  
Abgenommen: 05.04.2024